



Länderübergreifende Grundlagen zur Beurteilung von Windparks zwischen Bruck/Leitha und Kittsee

Ergebnisbericht

31. August 2011

Länderübergreifende Grundlagen zur Beurteilung von Windparks zwischen Bruck/Leitha und Kittsee

Eine aktuelle Übersicht zur Abstimmung
zwischen den Bundesländern
Niederösterreich und Burgenland

Ergebnisbericht

31. August 2011

Auftraggeber:
PGO – Planungsgemeinschaft Ost,
in Koordination mit dem
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und dem
Amt der Burgenländischen Landesregierung

Leitung: DI Walter Pozarek (PGO)
DI Rupert Schatovich (Amt der Burgenländischen Landesregierung)

Bearbeitung: Mag. Gregori Stanzer
Raffael Koscher

Österreichisches Institut für Raumplanung (ÖIR)
A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at

Wien, August 2011 | ANr. 700388

INHALT

1. Ausgangssituation und Ziel	4	
1.1 Energieziele Niederösterreich und Burgenland	4	
1.2 Windkraft im Osten Österreichs	4	
1.3 Leitbild Grüne Mitte zwischen Wien, Bratislava und Győr	5	
1.4 Der Untersuchungsraum – Abgrenzung und Begründung	5	
1.5 Einsatzmöglichkeiten der länderübergreifenden Grundlagen	6	
2. Länderübergreifende Grundlagen zur Beurteilung von Windparks	8	
2.1 Raumordnung	8	
2.1.1 Kriterien Niederösterreich	8	
2.1.2 Kriterien Burgenland	9	
2.2 Naturschutz	10	
2.2.1 Kriterien Untersuchungsraum	10	
2.3 Ornithologie	12	
2.3.1 Kriterien Burgenland/Raum Parndorfer Platte	12	
2.3.2 Kriterien Niederösterreich/Raum Hainburger Berge	13	
2.4 Aktuelle Zonierung für Windparks im Großraum Parndorfer Platte	15	
2.4.1 Eignungszonen	15	
2.4.2 Raumordnung	17	
2.4.3 Vogelschutz	18	
2.5 Länderübergreifende Ergebnisse im Untersuchungsraum	19	
Anhang	22	
Gesetzeszitate	22	
Literatur	28	
Karten	32	
Tabellen- und Kartenverzeichnis		
Tabelle 1	Vorgeschrieben Mindestabstände zwischen Wildquerung und Windkraftanlage	12
Karte 1	Karte 8 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Eignungszonen I“	16
Karte 2	Karte 2 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Raumordnung I“	17
Karte 3	Karte 4 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Vogelschutz I“	18
Karte 4	Karte „Raumordnung“	20
Karte 5	Karte „Ornithologische Grundlagen – Länderübergreifende Korridore“	20
Karte A1	Raumordnung	32
Karte A2	Ornithologische Grundlagen – Länderübergreifende Korridore	32

1. Ausgangssituation und Ziel

1.1 Energieziele Niederösterreich und Burgenland

Derzeit kommen 50 Prozent des gesamten Strombedarfes in Niederösterreich aus erneuerbarer Energie. Bedeutendster Energieträger ist dabei die Wasserkraft. Die in Niederösterreich errichteten Windkraftanlagen sind imstande, 10 Prozent des Strombedarfes zu decken. Energielandesrat Stephan Pernkopf berichtet: *„Bis 2015 wollen wir den gesamten Strombedarf des Landes Niederösterreich mit Erneuerbarer Energie abdecken.“*¹ Und weiter: *„Der Windkraft kommt bei der Verwirklichung unserer Energieziele eine zentrale Rolle zu.“*

Die im **Burgenland** errichteten Windrädern decken bereits die Hälfte des burgenländischen Strombedarfes. Dazu kommen noch weitere zehn Prozent Strom aus Biomasse-Anlagen. Doch mit diesen 60 Prozent Ökostrom gibt sich das Burgenland nicht zufrieden.

Am 8. Juni 2006 beschloss die **burgenländische Landesregierung**, dass das gesamte Stromaufkommen im Burgenland bis 2013 aus erneuerbarer Energie gewonnen werden soll. Landeshauptmann Hans Niessl: *„Das Burgenland hat sich in den letzten Jahren im Klimaschutz und der Nutzung erneuerbarer Energieträger eine österreichweite Vorreiterrolle erarbeitet. Diese wollen wir ausbauen. Das Ziel bis 2013 lautet, dass wir 100 Prozent des heimischen Strombedarfs aus erneuerbarer Energie decken und damit stromautark werden.“*²

Die Gewinnung von **erneuerbarer Energie aus Windkraft** spielt dabei gewiss – entsprechend der bisherigen Bedeutung und dem zukünftigen Potenzial – eine herausragende Rolle.

1.2 Windkraft im Osten Österreichs

Ihre besonderen **meteorologischen Gegebenheiten** begünstigen die Gewinnung von Windkraft in der gesamten Ostregion Österreichs. Nördlich und östlich von Wien treffen zwei großräumige Windsysteme zusammen: Die Nordwestströmung, die vom Atlantik her kommt, und die Ostwinde aus der Pannonischen Tiefebene. Sie beschenken dem Nordburgenland und dem niederösterreichischen Weinviertel Windverhältnisse wie an der Nordseeküste und machen diese Region nicht nur in Österreich, sondern auch weltweit zu einer der besten Windregionen.

Mit Ende 2010 sind in Österreich 625 Windkraftanlagen mit 1.010 MW Nennleistung am Netz. Neun von zehn Windrädern stehen in Niederösterreich oder im Burgenland. In Summe ergibt das 559 Windräder, welche in Niederösterreich oder im Burgenland bisher errichtet wurden.

Auch weiterhin sind das Nord-Burgenland und das Weinviertel jene Regionen in Österreich mit den größten Zuwächsen an Windkraftanlagen (fortan als WKA bezeichnet). Allein im Nordburgenland wurden 2010 162 weitere Windräder genehmigt. Und 2011 werden am Rande der Parndorfer Platte die weltweit größten Windkraftanlagen aufgestellt – zwei Enercon E-126 mit jeweils 7,5 MW Nennleistung.

¹ siehe Artikel auf www.vpnoe.at vom 21.7.2010

² s. Windenergie Nr. 51 – Dezember 2008, S. 6

1.3 Leitbild Grüne Mitte zwischen Wien, Bratislava und Győr

Die Gebietskörperschaften der Region Wien – Bratislava – Győr haben mehrere Konzepte und Leitbilder für eine miteinander abgestimmte grenzüberschreitende Entwicklung ausarbeiten lassen. Ziel war es, eine gemeinsame Regionalentwicklungsstrategie für die Region Wien – Bratislava – Győr mit dem Leitbild einer Grünen Mitte zu fördern.

Das Spannungsverhältnis in der Region: Hochbedeutsame Ballungsräume wie Wien, Bratislava und Győr sind in unmittelbarer Nähe zu einer Vielzahl von hochwertigen Landschaftsräumen. Eine derartige Dichte an Großstädten und hochwertigen Landschaftsräumen ist in ganz Europa einzigartig.

In keiner anderen europäischen Region liegen zwei Hauptstädte so nah zueinander – nirgendwo sonst finden wir zwei europäische Metropolen wie Wien und Bratislava, die über eine grüne Achse hochwertiger Naturräume wie der Nationalpark Donauauen und die Korn- und Gemüsekammer Marchfeld bzw. die Region Neusiedler See, miteinander verbunden sind.

Landschaftlich wird die Region durch das Zusammenspiel dreier europäischer Großlandschaften geprägt: Den Ausläufern der Alpen, den Karpaten und dem pannonischen Tiefland. Die Aulandschaft der Donau verbindet diese Landschaften miteinander.

Einzelne Landschaftstypen haben einen außerordentlich hohen Naturwert aufzuweisen. Die Donauauen sind ebenso wie der Neusiedler See – Fertő mit Teilen des Seewinkels Nationalparkgebiet, die Region um den Neusiedler See ist UNESCO Weltkulturerbegebiet, der Wienerwald ist Biosphärenpark. Die kleine Schüttinsel Szigetköz weist eines der größten Grundwasservorkommen Mitteleuropas auf. Andere Gebiete wie das Marchfeld und das südliche Wiener Becken stellen außerordentlich intensiv agrarisch genutzte Bodenressourcen dar.

Vor diesem Hintergrund soll in dieser Region versucht werden, eine international bedeutsame Modellregion nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu entwickeln. Dabei geht es aber nicht nur um die nachhaltige Nutzung der hochwertigen Kultur- und Naturlandschaften, sondern auch um die Bündelung und Vernetzung „grüner“ Technologien wie z.B. der Biotechnologie, der biologischen Landwirtschaft oder der Nutzung erneuerbarer Energien als Rohstoffbasis. Die Natur- und Kulturlandschaften werden dabei als wichtige und ganz besondere Ressourcen dieses Raumes gesehen.

1.4 Der Untersuchungsraum – Abgrenzung und Begründung

Der Untersuchungsraum dieser vorliegenden Expertise „Länderübergreifende Grundlagen zur Beurteilung von Windparks zwischen Bruck/Leitha und Kittsee“ konzentriert sich auf jene Gebiete in Niederösterreich und Burgenland, in denen eine Abstimmung zwischen den beiden Bundesländern geboten erscheint.

Die Dichte an den oben angeführten hochwertigen Landschaftsräumen unterstreicht die Bedeutung, dem Leitbild der Grünen Mitte zu folgen und Entwicklungen, welche die hochwertigen Kultur- und Naturlandschaften in diesem Gebiet stark beeinflussen und prägen können,

miteinander abzustimmen. Die vorliegenden länderübergreifenden Grundlagen folgen dieser Intention.

Das Gebiet mit einer äußerst hohen Dichte an Windrädern auf burgenländischer sowie auf niederösterreichischer Seite ist eindeutig das Gebiet zwischen den Ortschaften Bruck/Leitha im Westen und Kittsee im Osten. In diesem Gebiet wurden zahlreiche Windkraftanlagen errichtet – einige unmittelbar an der Landesgrenze, die Anderen in engerer oder weiterer Sichtverbindung mit dem benachbarten Bundesland.

Konkret umfasst der Untersuchungsraum das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bruck/Leitha, die Ortschaften Arbesthal und Haslau an der Donau, reicht im Norden bis zur Donau, im Osten bis zur österreichisch-slowakischen Grenze bei Berg, Kittsee und Pama und umfasst im Süden gerade noch das Siedlungsgebiet von Parndorf. Die Aussagen der folgenden Untersuchung beziehen sich ausschließlich auf eben diesen Untersuchungsraum.

1.5 Einsatzmöglichkeiten der länderübergreifenden Grundlagen

Ziel der Untersuchung ist es, für jene Gebiete in Niederösterreich und Burgenland, in denen eine äußerst hohe Dichte an Windrädern im grenznahen Raum besteht, die **Grundlagen zur Beurteilung von Windparkstandorten** entsprechend den Kriterien der Raumordnung, der Ornithologie und des Naturschutzes zu erheben, aufzunehmen und über die Bundeslandgrenze hinweg darzustellen. Eine Abstimmung zwischen den beiden Bundesländern soll auf diese Weise erleichtert werden.

Diese Abstimmung geschieht im regionalen Zusammenhang, ersetzt jedoch keine umfassende Untersuchung im Sinne eines „Regionalen Rahmenkonzeptes für Windkraftanlagen“, da sie sich ausschließlich auf Abstände zu wesentlichen im NÖ ROG 1976 idgF. genannten Widmungen sowie auf naturschutzrechtliche Festlegungen bezieht. Die Abstimmung im regionalen Zusammenhang macht deutlich, dass Detailuntersuchungen im kommunalen Maßstab ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Arbeit sind.

Für große Teile des burgenländischen Untersuchungsgebietes beschloss der Raumplanungsbeirat der Burgenländischen Landesregierung im März 2010 Eignungs- und Ausschlusszonen für Windparks. Damit steht der Burgenländischen Landesregierung und in weiterer Folge potenziellen Windparkbetreibern eine aktualisierte und anschauliche Entscheidungshilfe für die großräumige Standortplanung von Windparks zur Verfügung.

Für diese Zonierung analysierte BirdLife Österreich (DVORAK et al., 2009)³ mögliche Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und dem Vogelschutz. In den vergangenen Jahren gab es im Raum Parndorfer Platte ein umfangreiches **Monitoring** über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel. Die neuen ornithologischen Erkenntnisse wurden in einer gesonderten Untersuchung von BirdLife Österreich aufgenommen und räumlich festgehalten. Gemäß ornithologischen Kriterien wurden Verbotszonen für WKA und Vorbehaltszonen für WKA ermittelt.

³ Siehe BirdLife Österreich, 2009: ‚Rahmenbedingungen für den Ausbau von Windkraftanlagen im Bezirk Neusiedl am See aus der Sicht des Vogelschutzes‘

Eine vorausschauende Windparkplanung mit Rücksichtnahme auf Vogelpopulationen (vgl. dazu auch die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2001/42/EC) wurde auf diese Weise ermöglicht.

Diese Aktualisierung der Genehmigungsgrundlagen auf burgenländischer Seite dient bei der Abstimmung zwischen den beiden Bundesländern als wesentliche Grundlage. Jetzt ist ein passender Zeitpunkt, für den Untersuchungsraum diese Grundlagen auf burgenländischer Seite mit bestehenden Grundlagen auf niederösterreichischer Seite zusammenzuführen.

Im Burgenland berücksichtigte das **„Regionale Rahmenkonzept für Windkraftanlagen im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt – Aktualisierung der Fachgebiete Raumordnung, Landschaft/Weltkulturerbe“** (STANZER, 2010) neben Abständen zu Wohnbauland und naturschutzrechtlichen Festlegungen auch die Siedlungsentwicklung, Infrastrukturplanung, Tourismus und Kulturerbe sowie mögliche Summenwirkungen von Windparks und mögliche Dominanzwirkungen von Windparks im Zusammenhang mit einer möglichen Betroffenheit von Siedlungen.

Für den niederösterreichischen Teil des Untersuchungsgebietes werden ausschließlich die Abstände zu Siedlungen und Wohnbauten, Aspekte der Luftfahrtsicherheit und naturschutzrechtliche Festlegungen ausgewiesen und dargestellt.

Für die niederösterreichische Seite des Untersuchungsgebietes liegt keine aktuelle Analyse möglicher Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und dem Vogelschutz vor. Aus diesem Grund wurde BirdLife Österreich beauftragt, bestehende ornithologische Untersuchungen der vergangenen Jahre aufzunehmen, darzustellen und zu erörtern. Eigene Erhebungen übersteigen jedoch den Rahmen dieser qualitativen Untersuchung, auf sie muss daher verzichtet werden. Quantitative Aussagen zur Stärke des Vogelzuges und Ähnlichem können daher nicht getroffen werden.

Um der Behörde eine umfassende Genehmigungsgrundlage zur Verfügung zu stellen und für mehr Planungssicherheit bei potenziellen Windparkbetreibern zu sorgen, wird empfohlen, eine – angelehnt an die Vorgangsweise im Burgenland – vertiefende und um einen projektbegleitenden Diskussionsprozess ergänzte Untersuchung durchzuführen.

2. Länderübergreifende Grundlagen zur Beurteilung von Windparks

2.1 Raumordnung

Konflikte entstehen vermehrt dort, wo die Windenergienutzung mit bereits bestehenden Raumnutzungen und –funktionen wie beispielsweise der Wohnfunktion konkurriert. Im gesamten Untersuchungsgebiet wurde daher das Wohnbauland betrachtet, die Luftfahrtsicherheit ebenfalls ausgewiesen.

Fragen der Summenwirkung von Windparks, der Siedlungsentwicklung, der Infrastrukturplanung, der möglichen Dominanzwirkung von Windparks in Zusammenhang mit einer möglichen Betroffenheit von Siedlungen bleiben in dieser Untersuchung ausgeklammert.

2.1.1 Kriterien Niederösterreich

Der **Landtag von Niederösterreich** hat am 25.3.2004 beschlossen, das NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 in Bezug auf § 19 zu ändern, in der Novelle vom 20.06.2011 wurde § 19 modifiziert.⁴ Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen muss ein Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmeten Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch eingehalten werden.

Zu gewidmetem Wohnbauland von **Nachbargemeinden** wurde ein Mindestabstand von 2.000 m festgelegt. Ist das betroffene Wohnbauland der Nachbargemeinde weniger als 800 m von der Gemeindegrenze entfernt, muss darauf geachtet werden, dass die Windkraftanlagen zumindest 1.200 m von der Gemeindegrenze entfernt sind. Nur mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde kann dieser Mindestabstand auf 1.200 m reduziert werden.

In der Karte „Raumordnung“ wurden folgende **Mindestabstände für den niederösterreichischen Teil des Untersuchungsgebietes** herangezogen und dargestellt:

- ▶ 1.200 m zu gewidmeten Wohnbauland,
- ▶ 750 m zu erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen.

Diese Mindestabstände beziehen sich auf das NÖ ROG 1976 idgF. und sind bei der Widmung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Der gemäß NÖ ROG 1976 idgF. einzuhaltende Mindestabstand von 2.000 m zu Wohnbauland einer Nachbargemeinde bzw. eine allenfalls mögliche Reduzierung des Abstandes mit Zustimmung dieser Nachbargemeinde stellt einen Sonderfall dar, der nur in einem konkreten Umwidmungsverfahren gelöst werden kann. Von einer Darstellung im Zuge dieser regionalen Untersuchung wird daher Abstand genommen.

⁴ s. Anhang 1

Bauland-Sondergebiet wurde in der Karte ausgewiesen. Ob dieses Sondergebiet einen erhöhten Schutzanspruch aufweist – und ein möglicher Windpark daher 1.200 m entfernt sein muss – ist in Detailuntersuchungen zu überprüfen. Dies ist nicht Bestandteil einer Untersuchung im regionalen Zusammenhang.

Landwirtschaftliche Wohngebäude – von denen ein Mindestabstand von 750 m einzuhalten ist – konnten nicht dargestellt werden, da sie dem Auftragnehmer bis Ende Jänner 2011 als digitaler Datensatz nicht vorlagen.

Abstände zu hochrangigen Straßen, oberirdischen Bahntrassen und Freileitungen ab einer Spannung von 110 kV sind einzuhalten, sind aber aufgrund des Untersuchungsmaßstabes nicht Bestandteil von Untersuchungen im regionalen Zusammenhang, sondern Bestandteil von Detailuntersuchungen bei Vorliegen eines konkreten Windpark-Projektes.

Die **Luftfahrt** spielt gerade für den Bezirk Bruck an der Leitha aufgrund der Nähe zum Flughafen Wien-Schwechat und dem bestehenden Flugfeld Spitzerberg eine herausragende Rolle.

In der Karte „Raumordnung“ wurden folgende **Sicherheitszonen** herangezogen und dargestellt:

- ▶ Sicherheitszone des Flughafens Wien-Schwechat,
- ▶ Sicherheitszone des Flugfeldes Spitzerberg und
- ▶ die Sicherheitszone um das Krankenhaus Hainburg.

Die Sicherheitszone des Flughafens Wien-Schwechat wurde flächig ausgewiesen und stützt sich auf die Bestimmungen des **Österreichischen Luftfahrtgesetzes 1957 idgF.** (LFG 1957). Die Sicherheitszone des Flugfeldes Spitzerberg basiert auf der Niederösterreichischen Luftfahrthindernisverordnung 1997 idgF., LGBl. 8760/1 und umfasst einen Radius von 3 km um einen angegebenen Bezugspunkt. Die Sicherheitszone um das Krankenhaus Hainburg beruht ebenfalls auf der Niederösterreichischen Luftfahrthindernisverordnung 1997 idgF. und umfasst einen Radius von 1,5 km um das Krankenhaus.

In diesen Sicherheitszonen ist eine **Gefährdung der Luftfahrt** und der Rettungsflüge um das Krankenhaus auszuschließen und daher von herausragenden Luftfahrthindernissen wie Windkraftanlagen abzusehen.

2.1.2 Kriterien Burgenland

Bereits im Regionalen Rahmenkonzept für den Raum Parndorfer Platte (SCHREMMER & STANZER, 2002) und im Regionalen Rahmenkonzept für das Mittelburgenland und den Raum um Eisenstadt (STANZER, 2005) wurde eine **1000 m-Schutzzone** um „Bauland ausgenommen Industriegebiete“ (fortan als Wohnbauland bezeichnet) als Mindestabstand festgelegt.

Dieser **Mindestabstand** hat die Eigenschaft, dass er die absolut unterste Grenze markiert. Bei WKA mit einer Blattspitzenhöhe von 185 m und mehr – wie sie jetzt im Osten der Parndorfer Platte vorgesehen sind – empfiehlt der Autor, sowohl von Wohnbauland als auch von landwirtschaftlichen Einzelgehöften größere Mindestabstände vorzusehen. Da es verfrüht ist, über den Diskussionsprozess im Burgenland zur Erweiterung der Mindestabstände Aussagen zu treffen,

werden in dieser Untersuchung die bisherigen im Burgenland ausgewiesenen Mindestabstände herangezogen.

In der Karte „Raumordnung“ werden deshalb folgende **Mindestabstände für den burgenländischen Teil des Untersuchungsgebietes** dargestellt:

- ▶ 1.000 m zu gewidmeten Wohnbauland,
- ▶ 750 m zu landwirtschaftlichen Einzelgehöften und
- ▶ 500 m um bewirtschaftete Autobahn-Raststationen.

In Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt wurde um landschaftsprägende Baudenkmäler eine „Vorbehaltszone Kulturerbe“ festgelegt und ausgewiesen. Weitere im Burgenland ausgewiesene Kriterien der Raumordnung im engeren Sinn sind für dieses Untersuchungsgebiet ohne Bedeutung oder Bestandteil von Detailuntersuchungen.

Im Landesentwicklungsplan 2011 wurden Tourismus-Eignungszonen, welche wegen ihrer landschaftlichen und funktionellen Eignung für bestimmte Formen des Tourismus besser geeignet sind, ausgewiesen. In der Karte „Raumordnung“ werden diese Tourismus-Eignungszonen in violetter – von links oben nach rechts unten verlaufender – Schraffur ausgewiesen.

2.2 Naturschutz

Diese Untersuchung stützt sich rein auf **naturschutzrechtlich festgelegte Gebiete** und den vorgeschriebenen Mindestabständen an Grünbrücken/Wildwechsellmöglichkeiten quer zu Autobahnen und Schnellstraßen. Die für die Beurteilung von Windparks bedeutsamen naturschutzrechtlich festgelegten Gebiete werden in Niederösterreich und im Burgenland gleichermaßen ausgewiesen.

Fragen vom Erholungswert der Landschaft oder eine **Beschreibung des Landschaftsraumes** entsprechend beispielsweise dem „Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild“ (Arbeitskreis Landschaftsbild, Amt der NÖ Landesregierung; 2005) bleiben in dieser Untersuchung ausgeklammert.

2.2.1 Kriterien Untersuchungsraum

In der Karte „Raumordnung“ werden neben Angaben zu Raumordnung und Luftfahrt folgende **naturschutzrechtlich festgelegten Gebiete** dargestellt:

- ▶ Nationalpark Donau-Auen,
- ▶ Naturschutzgebiete,
- ▶ Landschaftsschutzgebiete,
- ▶ Natura-2000 Gebiete (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie und
- ▶ Natura-2000 Gebiete (SCI) nach der FFH-Richtlinie.

In **Naturschutzgebieten** ist jeder Eingriff in das „Pflanzenkleid oder Tierleben und jede Änderung bestehender Boden- oder Felsbildungen verboten“ (vgl. § 11, Abs. 4 NÖ NSchG 2000). Im **Nationalpark Donau-Auen** ist in der Naturzone „jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten“ (vgl. § 5, Abs. 2 NÖ NPG 1996).

In Landschaftsschutzgebieten werden bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen, welche Charakter, Eigenart oder Erholungswert des betroffenen Landschaftsraum nachhaltig beeinträchtigen entsprechend § 8, Abs. 4 NÖ NSchG 2000 versagt.

Naturschutzgebiete, der Nationalpark Donau-Auen und Landschaftsschutzgebiete werden daher in der Karte „Zusammenschau Raumordnung und Naturschutz“ als besonders konfliktträchtige Räume gegenüber Eingriffen von Windkraftanlagen aufgenommen.

Die ausgewiesenen Natura2000-Gebiete (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie werden in der Karte „Raumordnung“ dargestellt. Diese kodifizierte Richtlinie 2009/147/EWG des Rates vom 30. November 2009 verfolgt das Ziel, wildlebende Vogelarten zu erhalten. Am 15. Februar 2009 ist die kodifizierte Richtlinie in Kraft getreten.. Die Natura2000-Gebiete (SCI) sind ebenfalls Bestandteil der Karte „Raumordnung“.

Für Projekte, die ein „Natura2000-Gebiet“ nach dem NÖ NSchG 2000 erheblich beeinträchtigen könnten, ist auf Antrag eine Naturverträglichkeitsprüfung (gemäß §10 des NÖ NSchG 2000) durchzuführen. Im Zentrum steht dabei die Überprüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das „Natura2000-Gebiet“ festgelegten Erhaltungszielen. Im konkreten Fall ist es einer etwaigen beantragten Naturverträglichkeitsprüfung vorbehalten, ein Projekt zu versagen. Die vorliegende Untersuchung stellt als Hinweis für eine gegebenenfalls notwendige Naturverträglichkeitsprüfung Natura-2000 Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie in der Karte „Raumordnung“ dar.

Einzelstandortuntersuchungen ist es vorbehalten, **Konflikte mit Wildwechselemöglichkeiten** quer zu Autobahnen und Schnellstraßen zu berücksichtigen und zu vermeiden. Als Grundlage dafür wurden in der Karte „Ornithologie/Naturschutz“ Nachrüstungsvorschläge für Grünbrücken ebenso wie Mindestabstände zwischen Grünbrücken und Windkraftanlagen aufgenommen.

Die Forschungsgesellschaft Straße und Verkehr gab **Nachrüstungsvorschläge für Wildwechselemöglichkeiten/Grünbrücken** an Autobahnen und Schnellstraßen in Österreich (VÖLK u.a., 2001) bekannt. Zahlreiche Grünbrücken für waldgebundene Großwildarten bestehen bereits. 2003 wurde unter Leitung des BMVIT – des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie – ein Unterausschuss „Wildschutz an Straßen“ eingerichtet, um die konkreten Anforderungen von Grünbrücken anzuführen.

Dieser Unterausschuss erarbeitete die **RVS 3.01 „Wildschutz“** –Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau – und diskutierte u.a. über Mindestabstände, welche von Windparks gegenüber Grünbrücken an Autobahnen und Schnellstraßen einzuhalten sind. Die folgende Tabelle ist Bestandteil dieser RVS 3.01.⁵

⁵ s. BMVIT, 2007: ‚RVS 04.03.12 (3.01) – Wildschutz; Flora und Fauna an Verkehrswegen‘, Version 7.5.2007;

Tabelle 1 Vorgeschrieben Mindestabstände zwischen Wildquerung und Windkraftanlage

Lage der Windkraftanlage	Mindestabstände zu Wildquerungen von ...		
	überregionaler	regionaler	lokaler Bedeutung
Deckungsreiches Gelände	300 m	200 m	100 m
Deckungsarmes Gelände	500 m	350 m	200 m

Auch ist es Einzelstandortuntersuchungen vorbehalten, **Konflikte mit flächigen Naturdenkmälern** nach § 12 NÖ NSchG 2000 zu berücksichtigen und zu vermeiden. Als Grundlage dafür sind in Einzelstandortuntersuchungen die flächigen Naturdenkmäler aufzunehmen und auszuweisen.

2.3 Ornithologie

BirdLife Österreich analysierte für den burgenländischen Teil des Untersuchungsgebietes mögliche Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und dem Vogelschutz. Aktuelle Untersuchungen dieser Art fehlen für den Teil des Untersuchungsraumes auf niederösterreichischer Seite.

Aus diesem Grund nimmt BirdLife Österreich für den niederösterreichischen Teil des Untersuchungsraumes jüngste Erkenntnisse auf und trifft aktuelle Aussagen zu einer Zonierung dieses Gebietes nach ornithologischen Kriterien. Eigene ornithologische Erhebungen vor Ort sind nicht Bestandteil dieser qualitativen Untersuchung in Niederösterreich. Auf quantitative Aussagen um die Stärke des Vogelzuges muss im Rahmen dieser Arbeit daher verzichtet werden.

2.3.1 Kriterien Burgenland/Raum Parndorfer Platte

Die Arbeit von BirdLife Österreich (DVORAK ET AL., 2009)⁶ ermittelte nach ornithologischen Kriterien **Tabuzonen für WKA** und Vorbehaltszonen für WKA. Für Verbotszonen gilt die fachliche Vermutung, dass hier Windkraftanlagen gemäß § 22c Abs. 2 NG 1990 zu verbieten sind. Damit bezieht sich BirdLife Österreich direkt auf die Natura2000-Gebiete, eine vorausschauende Windpark-Planung mit Rücksichtnahme auf Vogelpopulationen (vgl. dazu auch die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2001/42/EC) wird ermöglicht.

Bei der auf der Verteilung der Lebensraumpolygone aufbauenden Ausweisung von **Tabuzonen** wurde wie folgt vorgegangen:

- ▶ Es wurden alle Flächen als Tabuzone ausgewiesen, die von zwei oder mehr Lebensraumpolygonen hoch signifikanter Vogelarten abgedeckt wurden.
- ▶ Es wurden alle Flächen als Tabuzone ausgewiesen, die Teil des EU-Vogelschutzgebiets sind.
- ▶ Es wurden alle Flächen als Tabuzone ausgewiesen, die entweder als Verbindungskorridor oder als Zugweg (oder für beides) Bedeutung haben.

⁶ Siehe BirdLife Österreich, 2009: ‚Rahmenbedingungen für den Ausbau von Windkraftanlagen im Bezirk Neusiedl am See aus der Sicht des Vogelschutzes‘

Eine Liste der hoch signifikanten Vogelarten⁷ findet sich in der Arbeit von BirdLife Österreich (DVORAK ET AL., 2009) ebenso wie die Methode der Abgrenzung der Lebensraumpolygone⁸ im Detail beschrieben.

Über die **Vorbehaltszonen** aus ornithologischer Sicht wird auf Seite 4 des Berichts von BirdLife Österreich angemerkt:

Für Teilgebiete mit ungenügender Datenlage werden so genannte Vorbehaltszonen ausgewiesen, einschließlich der Vorgabe von Fragestellungen, die vor Beginn oder spätestens im Zuge von Genehmigungsverfahren zu bearbeiten sind (z.B. konkrete Nachsuche nach bestimmten Arten, Erhebung von Aktionsräumen bzw. bevorzugten Aufenthaltsgebieten einzelner Arten etc.). Diese Vorbehaltszonen zeichnen sich durch ungenügende Datenlage aus, in den Studien werden deshalb für jede Zone konkrete Fragestellungen vorgegeben. Spätestens im Zuge von Genehmigungsverfahren sind diese Fragestellungen zu bearbeiten.

2.3.2 Kriterien Niederösterreich/Raum Hainburger Berge

Für den niederösterreichischen Teil des Untersuchungsgebietes liegen die Daten nicht in dieser Detailschärfe vor, wie sie im Großraum Parndorfer Platte und dem Seewinkel im Burgenland zur Verfügung standen. Die Methode der Erstellung von Puffern, so wie sie im Großraum Parndorfer Platte⁹ angewandt wurde, kann ausschließlich in Gebieten mit dichter Datenlage verwendet werden. Zur Ausweisung von ornithologisch sensiblen Zonen werden von BirdLife Österreich ansonsten folgende sechs Kriterien herangezogen:

Kriterium 1: Bestehende Nachweise relevanter Vogel- und Fledermausarten

- ▶ **Fundpunkte:** Puffer für Umgebungsbereiche von 500 Metern Radius, Details von Dvorak et al. (2009), Artenauswahl und Datenmaterial siehe unter Punkt 2.1
- ▶ Incl. Unterkriterium **Beständige Nistplätze:** Puffer von 2 km Radius (Weißstorch)
- ▶ Incl. Unterkriterium **Nistplätze Bienenfresser:** etwa Radius von 2 km an die lokalen Habitatsituationen adaptiert und zusätzlich Vernetzungsbereiche zwischen den Brutplätzen

Kriterium 2: Verdichtungsbereiche Vogelzug und andere Haupt-Flugrouten

- ▶ International bedeutsame Zugachse für wassergebundene Vogelarten in etwa Nord-Süd-Richtung entlang Alpenostrand, Seewinkel, March
- ▶ Winter-Haupt-Flugachse für Gänse zwischen Seewinkel, Stauraum Gabčíkovo, Marchauen und Stausee Nove Mlyni (intensiv beflogen etwa im Bereich Prellenkirchen)
- ▶ Verdichtung des allgemeinen Breitfrontzuges im Alpen-Karpatenfenster Überregional bedeutende Zugleitlinie für Waldvögel, insbesondere für Arten mit niedrigem Handflügelindex, an der direkten und kürzesten Verbindung der Waldgebiete der Karpaten

⁷ Siehe BirdLife Österreich, 2009: ‚Rahmenbedingungen ... aus der Sicht des Vogelschutzes‘, S. 13

⁸ Siehe BirdLife Österreich, 2009: ‚Rahmenbedingungen ... aus der Sicht des Vogelschutzes‘, S. 15

⁹ Siehe BirdLife Österreich, 2009: ‚Rahmenbedingungen für den Ausbau von Windkraftanlagen im Bezirk Neusiedl am See aus der Sicht des Vogelschutzes‘

(Kleine Karpaten – Hainburger Berge) und der Alpen (Leithagebirge), die zudem in Haupt-Zugrichtung liegt (Gelb-Indikator)

- ▶ Überregional bedeutende Storchen-Zugachse (Teil der Südostroute) im Alpen-Karpatenfenster
- ▶ Incl. Unterkriterium **Thermikzonen für Greife und Störche!**

Kriterium 3: Feuchtgebiete

- ▶ Flusskorridore von Donau und Leitha mit überregionaler Bedeutung
- ▶ Incl. Habitate und Haupt-Streifgebiete auengebundener Vogelarten
- ▶ Incl. **knappe, etwa 1 km Umlands-Nahrungsräume**, an die lokalen Habitatsituationen adaptiert
- ▶ Incl. Haupt-Rastgebiete für wassergebundene Vogelarten
- ▶ Incl. Haupt-Nahrungsgebiete für Fledermäuse, insbesondere den Großen Abendsegler
- ▶ Incl. Kriterium Schutzgebiete (z.B. Donauauen Nationalpark, Natura 2000)
- ▶ Incl. Kriterium Großwälder

Kriterium 4: Großtrappe

- ▶ Haupt-Vernetzungszonen zwischen aktuellen Vorkommen
- ▶ Incl. Unterkriterium **potenzielle Trittsteinbiotope** – Offenlandbereiche

Kriterium 5: Naturschutzfachlich wertvolle Nichtwald-Biotop außerhalb der Aubereiche, insbesondere mit Vogelschutzrelevanz

- ▶ Incl. Kriterium Schutzgebiete (z.B. Trockenrasen der Hainburger Berge Natura 2000)
- ▶ Brachen- oder gerinnereiche und kleinschlägige Offenbiotope
- ▶ Sonderstandorte wie Materialentnahmestellen
- ▶ Reich strukturierte Weinbaulandschaften
- ▶ Incl. Winterlebensräume für Greife, Raubwürger und Schreitvögel
- ▶ **Pufferumgebung 200m**

Kriterium 6: Großwälder

- ▶ Verdichtungsbereiche von Fledermausvorkommen
- ▶ Potenzielle Horststandorte von Großvögeln
- ▶ Incl. empfohlenen **Randzonen von etwa 200 m**, lokalspezifisch angepasst
- ▶ Incl. Kriterium Schutzgebiete (z.B. Hainburger Berge FFH)

2.4 Aktuelle Zonierung für Windparks im Großraum Parndorfer Platte

Für den burgenländischen Teil des Untersuchungsraumes wurde im vergangenen Jahr das „Regionale Rahmenkonzept für Windkraftanlagen im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) erarbeitet. In diesem Rahmenkonzept wurden Grundlagen zur Beurteilung von bislang nicht untersuchten Gebieten erarbeitet und die Grundlagen von bereits untersuchten Gebieten aktualisiert.

Am Ende der Arbeit am „Regionalen Rahmenkonzepts für WKA im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) wurden **Eignungszonen für Windkraftanlagen** und **Ausschlusszonen für WKA** ausgewiesen.

2.4.1 Eignungszonen

Das Potenzial der ausgewiesenen Eignungszonen ist geeignet, die Stromautarkie des Landes Burgenland zu gewährleisten. Bereits im März 2010 lagen der Burgenländischen Landesregierung Anträge für die Errichtung von etwa 170 Windkraftanlagen vor.

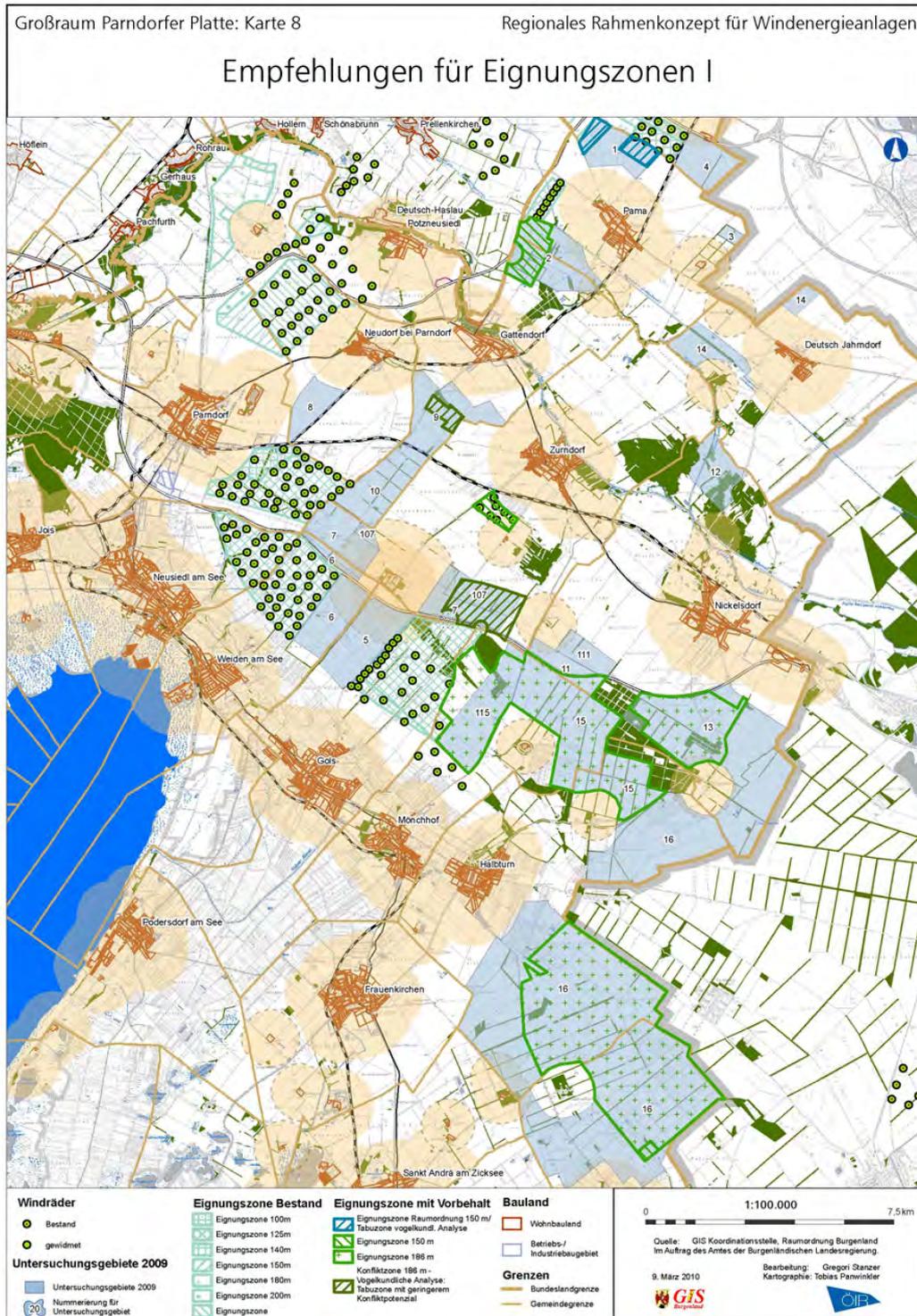
Die Karte „Empfehlungen für Eignungszonen I“ veranschaulicht die Lage der Eignungszonen für Windkraftanlagen. Die Eignungszonen sind in den Karten in türkisgrüner Schraffur eingezeichnet. Gewidmete Standorte für Windkraftanlagen werden mit einem grünen Kreis markiert. Das gewidmete Wohnbauland der Ortschaften, die Waldflächen sowie das höherrangige Bahn- und Straßennetz dienen zur besseren Orientierung in den Karten.

In der Karte „Empfehlungen für Eignungszonen I“ (Karte 8 aus dem Regionalen Rahmenkonzept) fällt auf: Die bestehenden Windparks und ausgewiesenen Eignungszonen für Windkraftanlagen befinden sich im Westen der Parndorfer Platte. Am äußersten westlichen Rand der Parndorfer Platte nördlich von Parndorf und dann wieder als Band, welches zwischen der Ostautobahn und der Geländekante des Wagrams verläuft. Von der Geländekante des Wagrams rückt die Eignungszone bewusst ab.

Die neu ausgewiesenen Eignungszonen schließen im Osten an die bestehenden Windparks an und reichen bis zum äußersten Osten der Parndorfer Platte. Das Gebiet am östlichen Rand der Parndorfer Platte wurde ebenso wie das Gebiet südöstlich der Parndorfer Platte im Heideboden erstmals nach Kriterien der Raumordnung, der Landschaftsplanung und der Ornithologie im regionalen Zusammenhang auf ihre Eignung als möglicher Standort für Windkraftanlagen untersucht.

Gerade südlich der Parndorfer Platte befindet sich zwischen Halbturn und Andau eine große zusammenhängende Eignungszone für Windparks. Diese Landschaft wird als **Heideboden** bezeichnet und liegt in einiger Entfernung des Seewinkels; vom Neusiedler See ist sie mehr als 12 km entfernt.

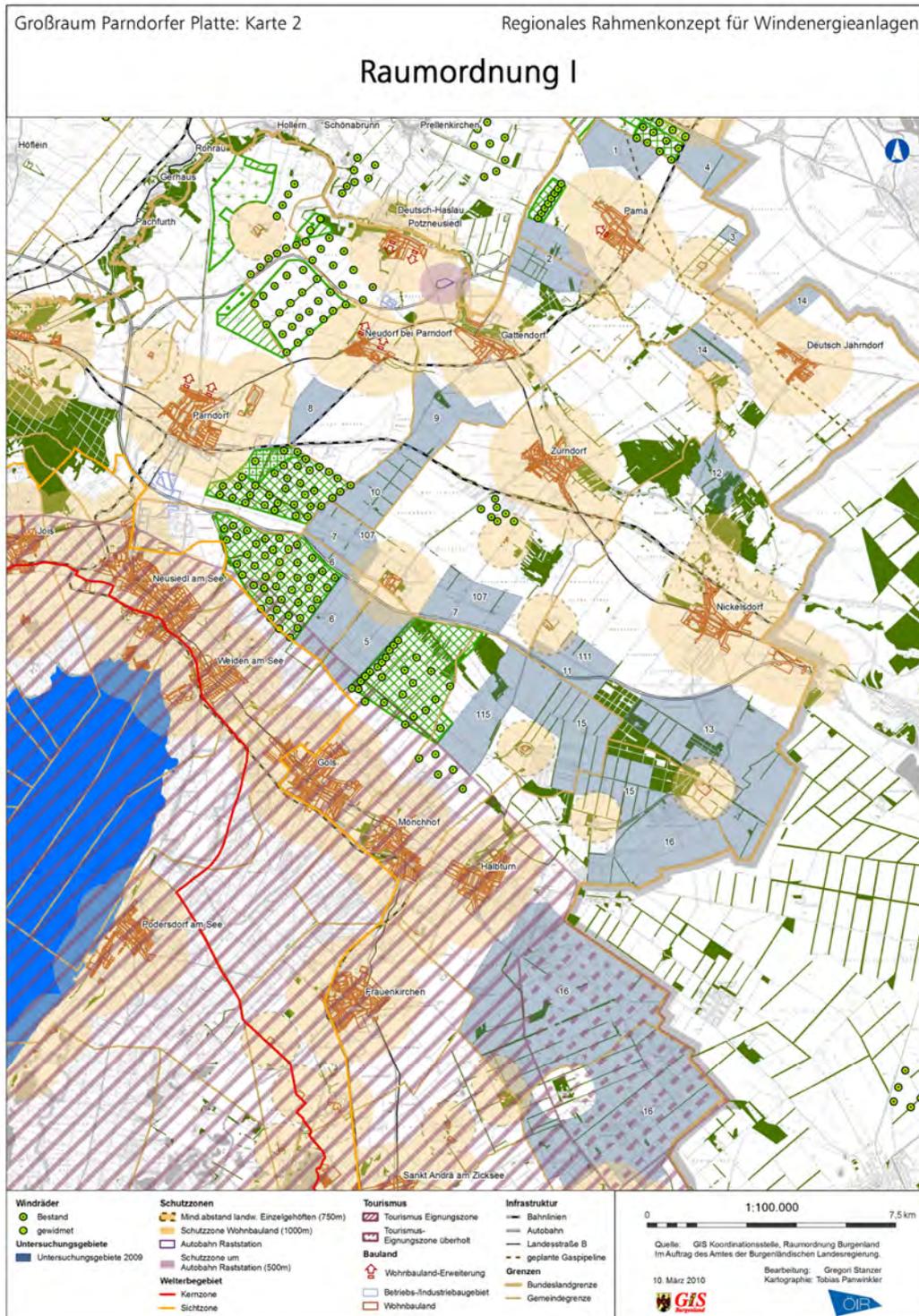
Karte 1 Karte 8 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Eignungszonen I“



Quelle: ÖIR, 2010

2.4.2 Raumordnung

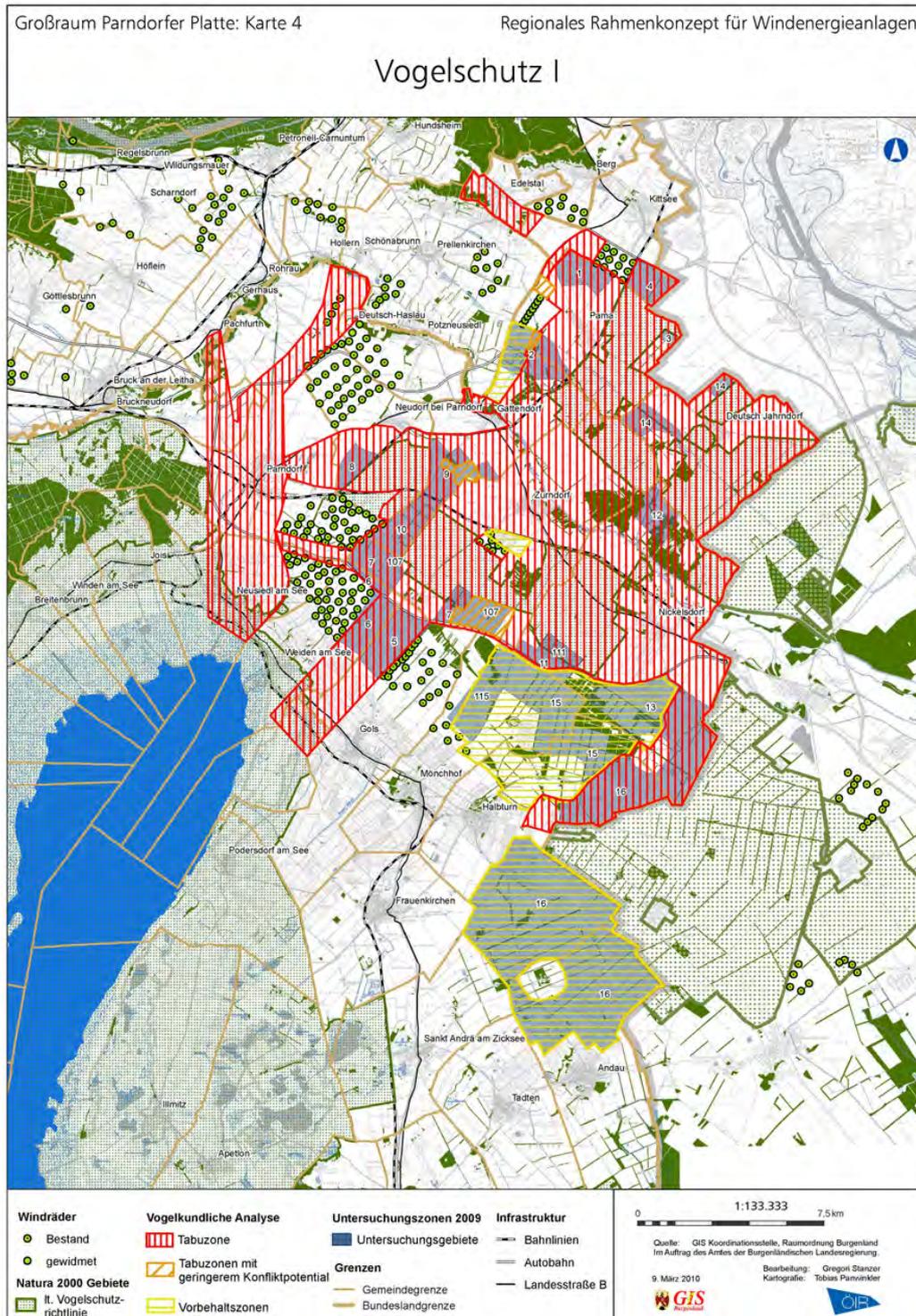
Karte 2 Karte 2 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Raumordnung I“



Quelle: ÖIR, 2010

2.4.3 Vogelschutz

Karte 3 Karte 4 aus dem Regionalen Rahmenkonzept – „Vogelschutz I“



In der **Karte Vogelschutz I** des „Regionalen Rahmenkonzepts für Windkraftanlagen im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“ (STANZER, 2010) sind die Tabuzonen aus ornithologischer Sicht rot, die Vorbehaltszonen gelb schraffiert.

Im Bericht der ornithologischen Studie (DVORAK et al., 2009)¹⁰ sollen **vier Korridore** gewährleisten, dass – trotz der dichten Verbauung mit Windkraftanlagen – die Durchlässigkeit für lokal wandernde und ziehende Vögel bestehen bleibt. Konkret werden folgende Korridore ausgewiesen:

1. Korridor Friedrichshof-Neusiedler See in den Gemeindegebieten von Weiden und Gols
2. Korridor Parndorf für lokale Wanderungen vom Zentrum der Parndorfer Platte an die Peripherie (wichtig z. B. für die Großtrappe)
3. Korridor Pama/Kittsee im Norden als überregionale Verbindung zwischen den Flussläufen von Donau und March und der Parndorfer Platte
4. Korridor Nickelsdorf-Halbtorn für Zugbewegungen die dem östlichen Abfall der Parndorfer Platte folgen“

2.5 Länderübergreifende Ergebnisse im Untersuchungsraum

Werden die im Kapitel 2 beschriebenen Kriterien im Untersuchungsgebiet angewandt so entsteht ein Gesamtbild, welches in den Karten „Raumordnung“ und „Ornithologische Grundlagen“ veranschaulicht wird.

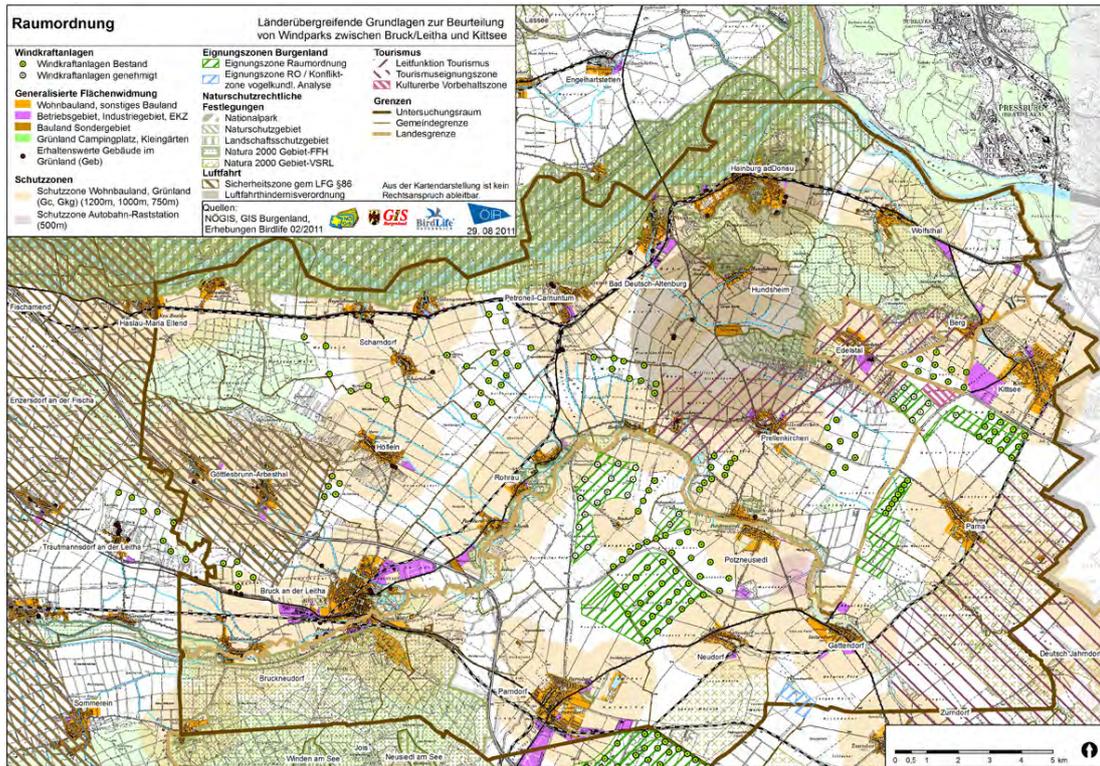
Ein Rechtsanspruch ist aus diesen beiden Karten heraus nicht ableitbar. Auch wenn die Karteninhalte mit großer Sorgfalt aufgenommen wurden wird für deren Vollständigkeit und Richtigkeit keine Haftung übernommen.

Aus Sicht von Kriterien der Raumordnung und auf Grundlage von naturschutzrechtlichen Festlegungen gibt es im Untersuchungsgebiet insbesondere in der Nähe bestehender Windparks größere Räume, welche außerhalb von Schutzzonen um Bauland oder naturschutzrechtlich festgelegten Schutzzonen liegen. Eine Konzentration dieser Gebiete auf den westlichen oder den östlichen Teil des Untersuchungsraumes ist nicht gegeben. Einzig das Gebiet um Hundsheimer Berg und Spitzerberg zwischen Hainburg und Prellenkirchen weist eine besonders hohe Dichte an Schutzzonen auf.

Wie im Kapitel 2.3.1 erörtert wurden im Burgenland Flächen ausgewiesen, welche als Verbindungskorridore oder Zugwege für Vögel eine besondere Bedeutung haben. Diese Verbindungskorridore orientieren sich an Gegebenheiten in der Landschaft, machen an Verwaltungsgrenzen naturgemäß nicht Halt. In der Karte „Ornithologische Grundlagen“ wurden sie daher länderübergreifend dargestellt und als „Vogelzug Korridore“ bezeichnet.

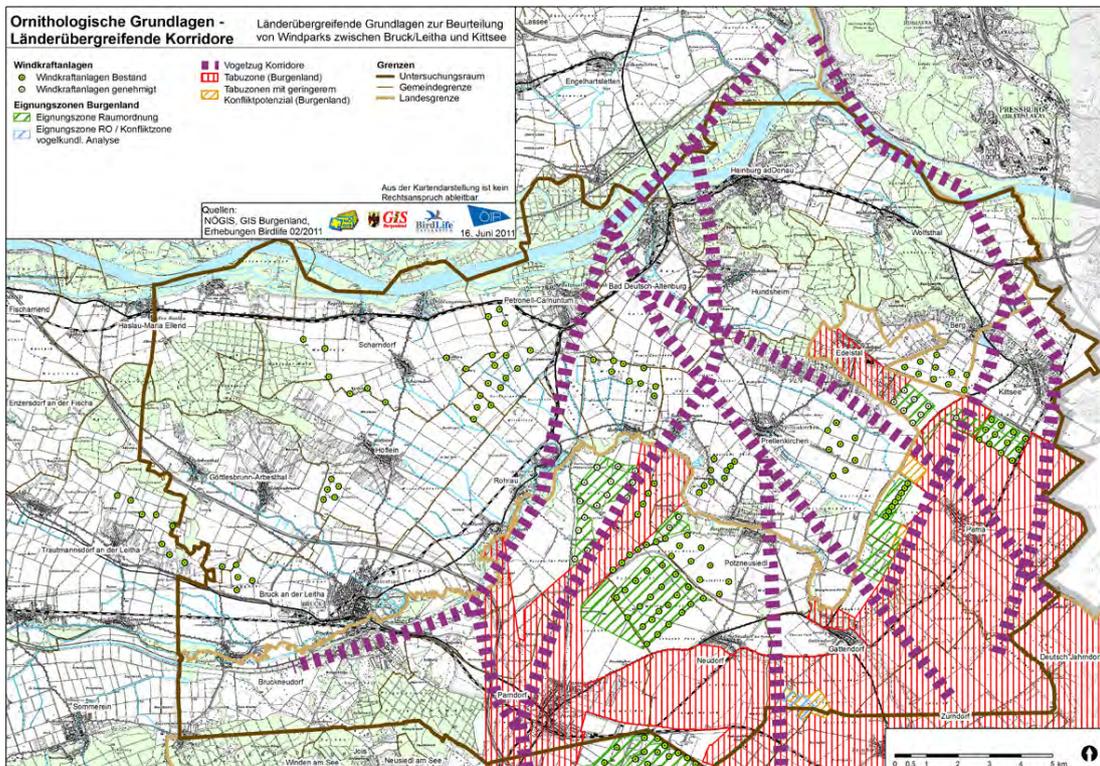
¹⁰ s. DVORAK et al., 2009, S. 26

Karte 4 Karte „Raumordnung“



Quelle: ÖIR, 2011

Karte 5 Karte „Ornithologische Grundlagen – Länderübergreifende Korridore“



Quelle: ÖIR, 2011

Die Karte „Ornithologische Grundlagen – Länderübergreifende Korridore“ veranschaulicht zum Einen die für das Burgenland zur Verfügung stehenden Ergebnisse, denen eine hohe Detail-schärfe zugrunde liegt. Diese Grundlagen werden in der Karte nicht einzeln angeführt. In der Beurteilung von BirdLife Österreich führten die bekannten Grundlagen im Burgenland dazu, dass Tabuzonen für WKA entsprechend der ornithologischen Analyse ausgewiesen wurden. In der Karte „Ornithologische Grundlagen“ sind diese Tabuzonen mit roter Schraffur gekennzeichnet. Zum Anderen werden in dieser Karte jene Vogelzugkorridore, welche von Vögeln in erhöhtem Maße angenommen werden und bislang frei von WKA sind länderübergreifend dargestellt.

Anhang

Gesetzeszitate

Burgenländisches Raumplanungsgesetz 1969 idgF. (RPG-Novelle 2000)

§ 18 des Bgld RplG – Verfahren

- (6) *Die Landesregierung entscheidet nach Anhören des Raumplanungsbeirates über die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes.*
- (7) *Die Genehmigung ist mit Bescheid zu versagen, wenn der Flächenwidmungsplan*
 - a) *den Bestimmungen dieses Gesetzes, dem Landesraumordnungsplan oder dem Entwicklungsprogramm widerspricht oder sonst rechtswidrig ist,*
 - b) *überörtliche Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- oder Ortsbildes verletzt,*
 - c) *eine im überörtlichen Interesse liegende Entwicklung der Gemeinde oder ihrer Nachbargemeinden verhindert oder beeinträchtigt oder*
 - d) *einen von der Gemeinde zu bestreitenden finanziellen Aufwand erfordern würde, wodurch die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden.*

Landesentwicklungsprogramm (LEP 1994), LGBl. Nr. 48/1994

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung

Anlage A, Pkt. 2.2.1 – Tourismus-Eignungszonen

- 2.2.1.1 *Tourismus-Eignungszonen sind die in der Anlage B dargestellten Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen und funktionellen Eignung für bestimmte Formen des Tourismus besser geeignet sind als andere Gebiete. In den Tourismus-Eignungszonen soll der Tourismus entsprechend den Tourismuskonzepten des Landes vorrangig erhalten und entwickelt werden. Bei allen Maßnahmen in diesen Zonen ist daher auf die Belange des Tourismus besonders Rücksicht zu nehmen.*
- 2.2.1.2 *Die Errichtung von Industriebetrieben, Betrieben der Massentierhaltung, von Sportflugplätzen sowie in den Auswirkungen ähnlich einzustufenden Einrichtungen und Anlagen in Tourismus-Eignungszonen ist nur dann zulässig, wenn eine Beeinträchtigung der landschaftsräumlichen und ökologischen Grundlagen des Tourismus sowie sämtlicher Ansprüche, die sich aus Tourismusnutzungen – insbesondere Erholungsnutzungen – ergeben, auszuschließen ist.*

Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990 idgF.

§ 1 – Zielsetzungen

- (1) *Dieses Gesetz dient dem Schutze und der Pflege der Natur und Landschaft in allen Erscheinungsformen und erklärt in diesem Zusammenhang die Zielsetzungen der Richt-*

linie 92/43/EWG und der Richtlinie 79/409/EWG sowie die Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkommen und Konventionen für verbindlich. Es werden insbesondere geschützt:

- a) die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Natur und **Landschaft**,
- b) das ungestörte Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur (Ablauf natürlicher Entwicklungen) und
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Artenschutz) und deren natürliche Lebensräume sowie Lebensgrundlagen (Biotopschutz).

§ 6 – Voraussetzung für Bewilligungen

- (1) *Bewilligungen im Sinne des § 5 sind zu erteilen, wenn durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht*
 - a) *das **Landschaftsbild** nachteilig beeinflusst wird,*
 - b) *das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist oder*
 - c) *der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird.*

- (3) *Eine nachteilige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist jedenfalls gegeben, wenn durch eine Maßnahme oder ein Vorhaben*
 - a) *eine Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortschaft vorgenommen werden soll, für die keine Notwendigkeit nach den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 und 5 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, nachgewiesen werden kann (Zersiedelung),*
 - b) *eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,*
 - c) *der Eindruck der Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,*
 - d) *natürliche Oberflächenformen wie Flußterrassen, Flußablagerungen, naturnahe Fluß- oder Bachläufe, Hügel, Hohlwege und dgl. oder landschaftstypische oder historisch gewachsene bauliche Strukturen und Anlagen wesentlich gestört werden oder*
 - e) *freie Gewässer durch Einbauten, Anschüttungen und ähnliche Maßnahmen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittert wird.*

- (5) *Eine **Bewilligung** im Sinne des § 5 kann entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. Als öffentliche Interessen gelten insbesondere solche der Landesverteidigung, des Umweltschutzes, der Volkswirtschaft und des Fremdenverkehrs, der Bodenreform und der Landwirtschaft, des Schulwesens, der überörtlichen Raumplanung, des Verkehrswesens, der öffentlichen Sicherheit, der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln oder Energie, der Gesundheit, der Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes, der wasserwirtschaftlichen Gesamtplanung und des Bergbaues.*

- (6) *In jenen Fällen, in denen eine Bewilligung unter Heranziehung des Abs. 5 erteilt wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen durch **Auflagen** zu bewirken, daß die nachteiligen Wirkungen eines Vorhabens möglichst gering gehalten werden.*

§ 10 – Ausgleich ökologischer Nachteile

- (1) *Wird in den Fällen, in denen eine Bewilligung unter Heranziehung des § 6 Abs. 5 erteilt wird, durch die bewilligte Maßnahme*
a) *der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet oder*
b) *die **landschaftliche Eigenart**, der Landschaftscharakter, die Schönheit oder der Erholungswert eines Landschaftsteiles wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt,*
so kann dem Bewilligungswerber im Falle des lit. a die Bereitstellung eines geeigneten Ersatzlebensraumes, im Falle des lit. b die Leistung einer Entschädigung für die Beeinträchtigung eines Landschaftsteiles vorgeschrieben werden, sofern keine Vereinbarung mit dem Bewilligungswerber getroffen werden kann.
- (2) *Ist im Falle des Abs. 1 lit. a die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich oder zumutbar, so ist dem Bewilligungswerber ein Geldbetrag vorzuschreiben, der den Kosten der Beschaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes entspricht, sofern keine Vereinbarung mit dem Bewilligungswerber getroffen werden kann.*
- (3) *Der Geldbetrag ist von der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde vorzuschreiben oder in einer Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und dem Bewilligungswerber festzulegen und in beiden Fällen von dieser Behörde einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Landes und ist im Falle des Abs. 1 lit. a für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes, im Falle des Abs. 1 lit. b für Projekte der betroffenen Gemeinde zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur oder im Zusammenhang mit naturnahen Erholungsformen, der Bildung oder der Umwelterziehung zu verwenden. § 48 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.*

§ 22c – Schutzbestimmungen

- (1) *Verordnungen nach § 22 b haben den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote zu enthalten.*
- (2) *Maßnahmen, die eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Europaschutzgebiet¹¹ ausgewiesen wird, bewirken können, sind jedenfalls zu verbieten.*
- (3) *Für jedes Gebiet ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan zu erstellen.*

¹¹ Anmerkung: „Natura2000-Gebiet“ nach dem NG 1990

§ 22d – Ausnahmen

- (1) *Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den gemäß § 22 b und § 22 c erlassenen Verboten bewilligen, wenn der Eingriff in ein Europaschutzgebiet das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt.*
- (2) *Entgegen der Bestimmung des Abs. 1 dürfen Ausnahmen nur erteilt werden, wenn*
 - a) *keine Alternativlösung gefunden werden kann, die das betreffende Gebiet als solches im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt,*
 - b) *zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art geltend gemacht worden sind und*
 - c) *notwendige Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.*
- (3) *Soweit Beeinträchtigungen eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps, einer prioritären Art oder einer Art des Anhanges I der Richtlinie 79/409/EWG zu erwarten sind, dürfen entgegen der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn*
 - a) *keine Alternativlösung gefunden werden kann, die das betreffende Gebiet als solches im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt, und*
 - b) *zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden oder*
 - c) *andere als in lit. b genannte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden und eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt worden ist und*
 - d) *notwendige Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.*
- (4) *Im Falle einer Bewilligung gemäß Abs. 2 oder 3 ist der Bewilligungswerber verpflichtet, innerhalb einer im Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Frist die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. d zu treffen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist über die Maßnahmen zu unterrichten.*
- (5) *Eingriffe außerhalb eines Europaschutzgebietes, die geeignet sind, den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele zu gefährden, sind der Landesregierung zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen. Diese hat entweder innerhalb einer Frist von sechs Monaten denjenigen, der den Eingriff beabsichtigt, zu verständigen, daß das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens keine wesentliche oder nachhaltige Gefährdung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele ergeben hat, oder eine Entscheidung gemäß Abs. 6 zu treffen.*
- (6) *Die Landesregierung kann den Eingriff gemäß Abs. 5 untersagen, wenn der Eingriff außerhalb eines Europaschutzgebietes das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt oder eine Ausnahme gemäß den Abs. 2 bis 4 erteilen.*
- (7) *Auf Maßnahmen, die mit dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Europaschutzgebietes im Sinne des Entwicklungs- und Pflegeplanes des § 22 c Abs. 3 unmit-*

telbar in Verbindung stehen oder hierfür erforderlich sind, finden Einschränkungen der Verordnungen gemäß § 22 b keine Anwendung.

§ 22e – Prüfung von Plänen oder Projekten

- (1) *Für sämtliche Planungen oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c, Abs. 2 beeinträchtigen könnten (z.B. Flächenwidmungspläne, Planungen der Infrastruktur und dergleichen), hat der Betreiber der Planung oder des Projektes, unbeschadet des Abs. 3 bei der Landesregierung einen Bewilligungsantrag einzubringen.*
- (2) *Die Landesregierung hat Planungen oder Projekte gemäß Abs. 1 unter Anwendung des § 22d, Abs. 1 bis 6 zu prüfen und nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Entscheidung zu treffen.*
- (3) *Im Falle von Flächenwidmungsplänen hat die Landesregierung die Prüfung und Entscheidung im Sinne des Abs. 2 im Rahmen des Verfahrens gemäß § 18, Abs. 6 und 7 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 1969 durchzuführen.*
- (4) *Auf Antrag des Betreibers der Planung oder des Projektes hat die Landesregierung gegebenenfalls mit Bescheid festzustellen, daß es sich bei der Planung oder dem Projekt um keines im Sinne des Abs. 1 handelt.*

§ 81 – Übergangsbestimmungen

- (16) *Die §§ 22 c Abs. 2, 22 d und 22 e finden bereits vor Erklärung zum Europaschutzgebiet (§ 22) ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Vorschlages durch die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Kommission an die Kommission auf sämtliche Gebiete Anwendung, die von der Landesregierung als Beitrag zum kohärenten europäischen ökologischen Netz („Natura 2000“) an die Europäische Kommission als SCI (Sites of Community Importance) oder als SPA (Special Protection Area) vorgeschlagen worden sind (Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG). Wird ein vorgeschlagenes Gebiet von der Europäischen Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG) nicht aufgenommen, finden die Bestimmungen dieses Absatzes ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Liste keine Anwendung.*

NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976)

§ 19 des NÖ ROG – Grünland (in der am 20.06.2011 geänderten Fassung)

(2) *Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Nutzungsarten zu gliedern:*

19. *Windkraftanlagen:*

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird.

(3a) *Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen*

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130m Höhe über dem Grund vorliegen und

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmeten Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland, welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden.*

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

Literatur

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, Arbeitskreis Landschaftsbild: „Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild – Eine Hilfestellung für die Praxis“, St. Pölten 2005

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE: „Windenergienutzung in Bayern. Hinweise“, München 2001

EGERT, M. & JEDICKE, E.: „Akzeptanz von Windenergieanlagen. Ergebnisse einer Anwohnerbefragung unter besonderer Berücksichtigung der Beeinflussung des Landschaftsbildes“, in: ‚Naturschutz und Landschaftsplanung‘, 33. Jg, Heft 12, S. 373-381. 2001

HAAREN, Ch. v. et al.: „Landschaftsplanung und Strategische Umweltprüfung (SUP)“, in: ‚UVP-report‘, Heft 1, S. 44-47. 2000

HICKE, W.: „Naturschutz im Burgenland. Teil II: Vom ‚nützlichen Vogelschutz‘ zum Europaschutzgebiet. 70 Jahre Naturschutzgesetzgebung im Burgenland“, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. IV – Natur- und Landschaftsschutz, Eisenstadt 1996

KNOLL, T. & RITTSTEUER, V.: „Bewertung des Landschaftsbildes von Windenergieanlagen anhand des Beispiels Niederösterreich“, IG Windkraft (Auftraggeber), Studie. 2004

KURY, G.: „Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Bauland, Verkehrswegen und Hochspannungsleitungen in der Stadtgemeinde St. Pölten“, Stadtgemeinde St. Pölten (Auftraggeber), Studie. 2001

MIELKE, B.: „Räumliche Steuerung bei der Planung von Windenergie-Anlagen – Berücksichtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild“, in: Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft 4, S. 101-107, 1996

NATIONALPARK-ZEITSCHRIFT GESCHNATTER: „Hart am Wind – Erstmals in Österreich: Regionale Studie über Naturschutz und Windparks“, Österreichs achtunddreißigste Nationalparkzeitung, Nr. 4, Dezember 2002

NOHL, W.: „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“. Unveröff. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW. Kirchheim bei München, 1993

SCHMIDT, C.: „Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen“, in: ‚UVP report‘, 16. Jg, Heft 1+2, S. 43-46. 2002

SCHRECK, P.: „Akzeptanz sperriger Infrastruktureinrichtungen – Wahrnehmung und Bewertung von Deponien aus Sicht der Anwohner“, in: Berichte des Forschungszentrums Jülich. Jülich, 1998

SCHWAHN, C.: „Landschaftsästhetik als Bewertungsproblem. Zur Problematik der Bewertung ästhetischer Qualität von Landschaft als Entscheidungshilfe bei der Planung von landschaftsverändernden Maßnahmen“, in: ‚Beiträge zur räumlichen Planung‘, Heft 28 der Schriftenreihe des Fachbereiches Landespflege der Universität Hannover

SCHWAHN, C.: „Zur landschaftspflegerischen Begleitplanung für Windenergieprojekte im Mittelgebirgsraum“. In: ‚Natur und Landschaft‘, 75. Jg., Heft 2; S. 59-63. 2000

SCHWAHN, Ch.: „Ökokonto und Flächenpool“, in: ‚<http://www.dr-schwahn.de/POOL.HTM>‘, 2000

STADLOBER, M. & HAHN, B.: „*Untersuchung der sozialen Akzeptanz von Windkraftanlagen in Österreich unter Berücksichtigung der Erfahrungen zur Verbreitung der Nutzung erneuerbarer Energieträger – Endbericht*“. Umbera (Hrsg.), Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (Auftraggeber). St. Pölten, 1998

STANZER, G., SPANRING, C.: „*Windparks: GIS-gestützte Planungsmethoden zur räumlichen Steuerung; Vortrag am 27.2.2004*“, in: „Beiträge zur CORP 2004 & Geomultimedia04“, S.677-681. 2004

STANZER, G.: „*Ostösterreich im Windrausch – Gegenwind für die Regionalplanung?*“, in: ‚RAUM‘, Heft 50, S. 34-36. 2003

STANZER, G.: „*Strom aus Windkraft – Landschaftsästhetik; Auszug aus einem Vortrag am 4.9.2004*“, in: ‚Natur & Umwelt im Pannonischen Raum‘, Ausgabe 3, S.7-8. 2004

STANZER, G.: „*Windenergie – Planungsmethoden zur räumlichen Steuerung; Vortrag am 6.3.2003*“, in: Tagungsbeilagen zur ÖIR-PLATTFORM ‚Erneuerbare Energie – Nachhaltig gestörte Landschaft?‘, S.1-10. 2003

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG: „*Windfibel: Windenergienutzung – Technik, Planung und Genehmigung*“, Stuttgart 2003

GESETZE

BUNDESGESETZ: LUFTFAHRTGESETZ 1957 idgF.

BUNDESSTRASSENGESETZ 1971 idgF.

BURGENLÄNDISCHES NATURSCHUTZ- und LANDSCHAFTSPFLEGESETZ – NG 1990 idgF.

BURGENLÄNDISCHES RAUMPLANUNGSGESETZ 1969 idgF.

GESETZ über den NATIONALPARK NEUSIEDLER SEE – SEEWINKEL –NPG 1992 idgF.

NIEDERÖSTERREICHISCHE LUFTFAHRTHINDERNISVERORDNUNG – 1997 idgF.

NIEDERÖSTERREICHISCHES NATIONALPARKGESETZ – 1996 idgF.

NIEDERÖSTERREICHISCHES NATURSCHUTZGESETZ – NSchG 2000 idgF.

NIEDERÖSTERREICHISCHES RAUMORDNUNGSGESETZ – ROG 1976 idgF.

MATERIALIEN, KONZEPTE über die Untersuchungsgebiete

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG (Hrsg.): „*Regionales Landschaftskonzept Neusiedler See West*“. Institut für Landschaftsplanung und Gartenkunst der TU Wien (Auftragnehmer). In: ‚Raumplanung Burgenland 1994/1‘; Eisenstadt, 1994.

ARGE GRÜN: „*Landschaftsrahmenplan Parndorfer Platte; Wagram; Heideboden – Endbericht*“, Wien, 1990.

BMVIT, 2007: „*RVS 04.03.12 (3.01) – Wildschutz; Flora und Fauna an Verkehrswegen*“, Version 7.5.2007

DVORAK, M., KOLLAR, H.P., WURM, H. & DICK, G.: „*Fachliche Grundlagen für die Ausweisung eines Besonderen Schutzgebietes nach der EU-Vogelschutzrichtlinie im Nordburgenland (Parndorfer Platte, Leithaniederung, Heideboden)*.“ Projektbericht des WWF-Österreich gemein-

sam mit BirdLife Österreich und der Pannonischen Gesellschaft Großtrappenschutz an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 5, Naturschutz; 2001

DVORAK, M., TRAXLER, A., RAAB, R.: „Rahmenbedingungen für den Ausbau von Windkraftanlagen im Bezirk Neusiedl am See aus der Sicht des Vogelschutzes“, BirdLife Österreich, BIOME und TB Büro Raab im Auftrag der Burgenländischen Landesregierung, Wien 2009

KORNER, ZECH, FUCHS: Karte „Zonierung im Welterbegebiet und Umgebung“ (Kriterien zum Bauen im Welterbe), 2008

ÖIR: „Beurteilungskriterien für die Genehmigung von Windkraftanlagen – Anwendung im nördlichen Burgenland; Zwischenbericht über drei Standorte“. Wien, 2002

ÖNORM S 5021, Teil 1: „Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung“, 2010.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT OST (Hrsg.): „Regionskonzept Ost – Grünraumvernetzung im Raum Wien-Pressburg zwischen Donauauen und Neusiedler See“. Institut für Landschaftsplanung und Gartenkunst der TU Wien (Auftragnehmer). Wien, 1993.

RÖSSLER, M.: „Analyse möglicher Konflikte zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz im nördlichen Bezirk Neusiedl – Konfliktanalyse und Tabuzonenausweisung“. BirdLife im Auftrag vom Amt der Burgenländische Landesregierung (Auftraggeber). Wien, 2002

RÖSSLER, M.: „Analyse möglicher Konflikte zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf. Vorschläge zur Abgrenzung und Behandlung sensibler Zonen“, BirdLife Österreich im Auftrag der Burgenländischen Landesregierung, Wien 2003

SCHIMAK, G.; SCHAFFER, H.: „KOBRA+ Räumliches Leitbild – Rahmenkonzept“. TU Wien/ Department für Raumentwicklung und mecca consulting im Auftrag der PGO; Wien, 2005

SCHREMMER, Ch.; STANZER, G.; BAYER, G., RÖSSLER, M.: „Beurteilungskriterien für die Genehmigung von Windkraftanlagen – Anwendung im nördlichen Burgenland; Endbericht“. Österreichisches Institut für Raumplanung im Auftrag der Burgenländischen Landesregierung; Wien, 2002

SCHREMMER, Ch.; STANZER, G.; EISENKÖLB, G.: „Regionales Rahmenkonzept für die Genehmigung von Windenergieanlagen. Anwendung im Bezirk Bruck an der Leitha. Interner Endbericht“, Österreichisches Institut für Raumplanung im Auftrag der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien 2002

STADTLAND & ARGE VEGETATIONSÖKOLOGIE: „Entwicklungskonzept Parndorfer Platte“. 1997

STANZER, G.: „Regionales Rahmenkonzept für Windenergieanlagen im Mittelburgenland und um Eisenstadt – Endbericht“, Studie im Auftrag des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 2005

STANZER, G.: „Regionales Rahmenkonzept für Windenergieanlagen im Mittelburgenland und um Eisenstadt – Erläuterungsbericht für Sigleß, Pöttelsdorf und Deutschkreutz“, Studie im Auftrag des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 2004

STANZER, G.: „Regionales Rahmenkonzept für Windkraftanlagen im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt – Aktualisierung der Fachgebiete Raumordnung, Landschaft/

Weltkulturerbe; Endbericht“, Studie im Auftrag des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 2010

TRAXLER, A.: „*Windkraft-Planungsstandort Kittsee-Pama – Zwischenbericht*“. Studie im Auftrag der Austrian Wind Power. Eisenstadt, 2007

VERORDNUNG der Burgenländischen Landesregierung: „*Landesentwicklungsprogramm*“. LGBl.Nr. 48/1994

VERORDNUNG über ein REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM SÜDLICHES WIENER UMLAND – 1999 idgF.

VÖLK, F., GLITZNER, I. und WÖSS, M.: *Karte zu „Grünbrückenbedarf an Bestandesstrecken in Österreich“ und Tab. 16 – Grünbrücken, Nachrüstungsvorschläge*, 2001

WICHMANN, G., DVORAK, M., TRAXLER, A., RAAB, R.: „*Studie zur Festlegung von Rahmenbedingungen für den Ausbau von Windkraftanlagen im Burgenland (ohne Bezirk Neusiedl) aus der Sicht des Vogelschutzes*“, BirdLife Österreich, BIOME und TB Büro Raab im Auftrag der Burgenländischen Landesregierung, Wien 2009

Karten

Karte A1 Raumordnung

Karte A2 Ornithologische Grundlagen – Länderübergreifende Korridore

Ornithologische Grundlagen - Länderübergreifende Korridore

Länderübergreifende Grundlagen zur Beurteilung
von Windparks zwischen Bruck/Leitha und Kittsee

Windkraftanlagen

- Windkraftanlagen Bestand
- Windkraftanlagen genehmigt

Eignungszonen Burgenland

- ▨ Eignungszone Raumordnung
- ▨ Eignungszone RO / Konfliktzone vogelkundl. Analyse

Vogelzug Korridore

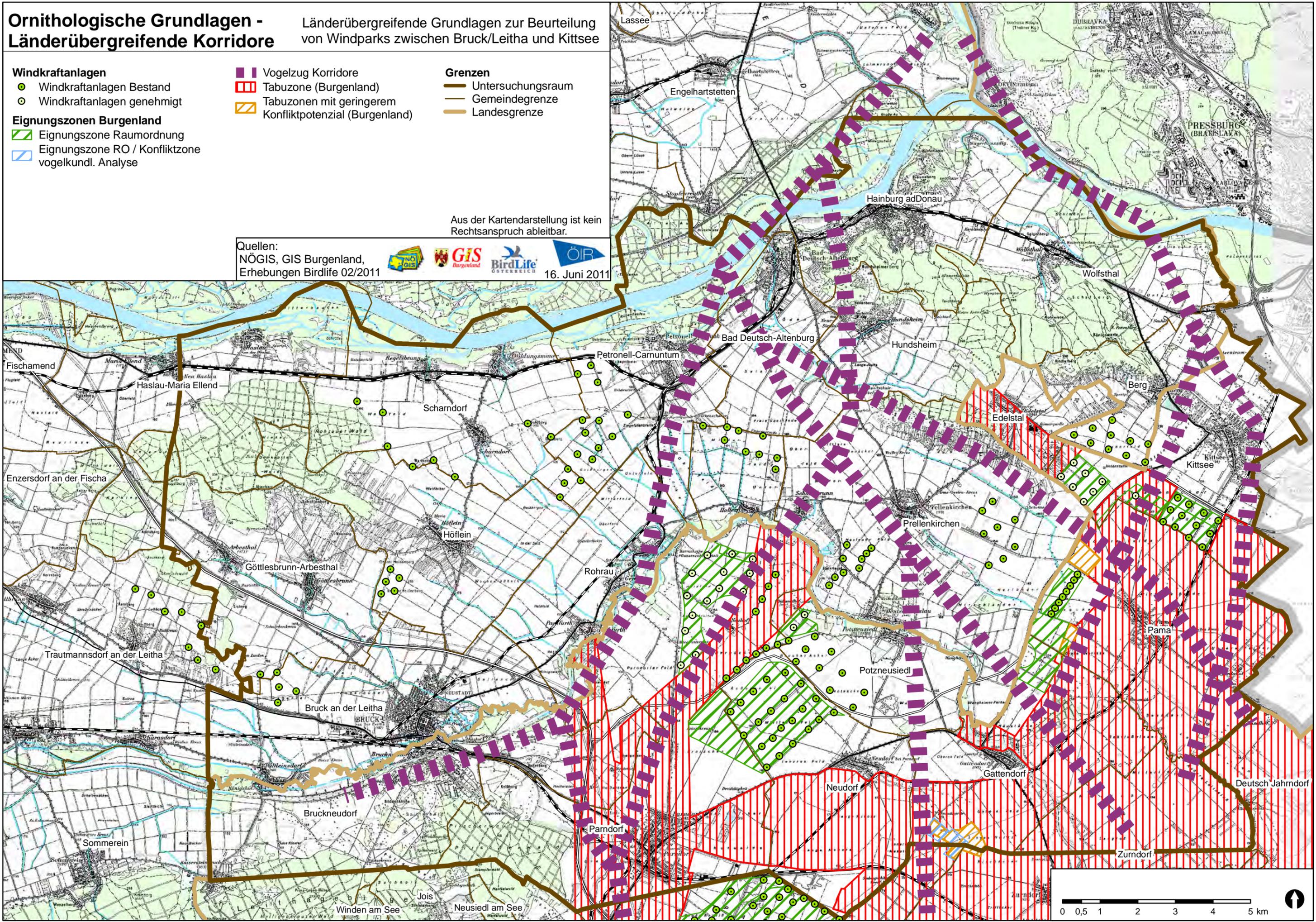
- ▨ Tabuzone (Burgenland)
- ▨ Tabuzonen mit geringerem Konfliktpotenzial (Burgenland)

Grenzen

- ▬ Untersuchungsraum
- ▬ Gemeindegrenze
- ▬ Landesgrenze

Aus der Kartendarstellung ist kein
Rechtsanspruch ableitbar.

Quellen:
NÖGIS, GIS Burgenland,
Erhebungen Birdlife 02/2011



Raumordnung

Länderübergreifende Grundlagen zur Beurteilung von Windparks zwischen Bruck/Leitha und Kittsee

Windkraftanlagen

- Windkraftanlagen Bestand
- Windkraftanlagen genehmigt

Generalisierte Flächenwidmung

- Wohnbauland, sonstiges Bauland
- Betriebsgebiet, Industriegebiet, EKZ
- Bauland Sondergebiet
- Grünland Campingplatz, Kleingärten
- Erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb)

Schutzzonen

- Schutzzone Wohnbauland, Grünland (Gc, Gkg) (1200m, 1000m, 750m)
- Schutzzone Autobahn-Raststation (500m)

Eignungszonen Burgenland

- Eignungszone Raumordnung
- Eignungszone RO / Konfliktzone vogelkundl. Analyse

Naturschutzrechtliche Festlegungen

- Nationalpark
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Natura 2000 Gebiet-FFH
- Natura 2000 Gebiet-VSRL

Luftfahrt

- Sicherheitszone gem LFG §86
- Luftfahrthindernisverordnung

Tourismus

- Leitfunktion Tourismus
- Tourismuseignungszone
- Kulturerbe Vorbehaltszone

Grenzen

- Untersuchungsraum
- Gemeindegrenze
- Landesgrenze

Aus der Kartendarstellung ist kein Rechtsanspruch ableitbar.

Quellen:

NÖGIS, GIS Burgenland, Erhebungen Birdlife 02/2011



29. 08. 2011

